

FÖRDERVEREIN LANDESJUGENDCHOR SACHSEN-ANHALT e. V.

- SATZUNG -

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Landesjugendchor Sachsen-Anhalt“ und hat seinen Sitz in Halle. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
2. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Vereinsgründung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr.5 AO. Der Verein sieht es als seine Aufgabe, junge Menschen für die Mitwirkung im Landesjugendchor Sachsen-Anhalt zu gewinnen und dabei ihre Bereitschaft zu qualitätvoller Mitarbeit zu unterstützen. Der Landesjugendchor ist ein Vokalensemble und Teil der Körperschaft des Landesmusikrats Sachsen-Anhalt e.V., Kleine Ulrichstraße 37 in 06108 Halle (Saale). Der Verein unterstützt den Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e.V. dahingehend, dass die Mitwirkung im Chor als künstlerisch wertvoll und förderungswürdig vom Arbeitgeber bzw. Schule und Universität anerkannt wird. Der Verein unterstützt den Landesjugendchor bei Sonderprojekten, die dessen Präsentation dienen sowie bei der Amortisierung von fehlenden Dritt- bzw. Landesmitteln.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, durch das Sammeln von Spenden, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch die Pflege und Knüpfung von Kontakten sowie Durchführung und Organisation künstlerischer Veranstaltungen verwirklicht.
3. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in Nr. 1 steuerbegünstigten Landesmusikrats Sachsen-Anhalt e.V. und dessen Körperschaftsteil, dem Landesjugendchor, verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein hat keinen Einfluss auf künstlerische Entscheidungen des Chorleiters des Landesjugendchores Sachsen-Anhalt.
7. Der Leiter des Landesjugendchores Sachsen-Anhalt kann nur vom Präsidium des Landesmusikrats Sachsen-Anhalt e.V. berufen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein bzw. den Landesjugendchor Sachsen-Anhalt erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder

haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten und ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben Ersatzansprüche nur für besondere Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Liquidation (juristische Personen),
 - c) Austritt oder
 - d) Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, oder
 - c) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss zum Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

8. Mit Beenden der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachanlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag zum Geschäftsjahr, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Bis zum 1. September haben alle Mitglieder den Beitrag zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei unabhängigen Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren,
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Genehmigung der Verwendung von Vereinsgeldern,
 - g) die Beratung, Empfehlung und den Beschluss zum Arbeitsprogramm,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) den Beschluss und die Änderung der Beitragsordnung,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
7. Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter.
8. Die Wahl von Personen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

9. Für die Wahl der Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt das Votum des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorsitzende kann den Beirat, Vertreter des öffentlichen Lebens oder andere Persönlichkeiten, deren Arbeitsbereich für die Tätigkeit des Fördervereins relevant sein kann, einladen, an erweiterten Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen das Recht, ein anderes volljähriges Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Der Beirat

1. Dem Vorstand wird ein Beirat zur Seite gestellt.
2. Der Beirat besteht aus
 - a) dem Chorleiter des Landesjugendchores
 - b) dem Geschäftsführer des Landesjugendchores (Bildungsreferent)
 - c) einem aktiven Mitglied des Landesjugendchores (vom Chor gewählt)
3. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen. Seine Mitglieder nehmen mit beratender Stimme mindestens 1-mal jährlich an den erweiterten Vorstandssitzungen teil.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat ist nicht von einer Mitgliedschaft im Verein abhängig.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen – Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss zur Änderung bzw. Neufassung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung zu beschließen hat, sind mit der Tagesordnung die zu ändernden Paragraphen im Wortlaut bekanntzugeben.

§ 13 Vermögen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus
 - a) Beiträgen und anderen Leistungen seiner Mitglieder,
 - b) Beihilfen, Schenkungen und Spenden,
 - c) Zweckbetrieb.
2. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
3. Die Prüfung der Einnahmen und deren Verwendung erfolgt durch die Kassenprüfer des Vereins.
4. Ausgaben über 2.500 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e.V., Kleine Ulrichstraße 37 in 06108 Halle/Saale abzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz etwaiger Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen auf die Mitglieder nicht statt.

§ 15 Sprachliche Gleichsetzung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Blankenburg / Kloster Michaelstein, den 23. Februar 2019